



Amtsblatt Landkreis Goslar

07/24 vom 29. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Beteiligungsverfahren zur 13. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ in der Stadt Goslar – Ortsteil Hahnenklee, Lautenthaler Straße West.	3
Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die nicht zugelassene Bestandteile der Nutzpflanze Cannabis sativa Linnaeus enthalten	4
Öffentliche Sitzung des Kreistages	8
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD	9
Bekanntmachungen	9
Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	9

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Beteiligungsverfahren zur 13. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ in der Stadt Goslar – Ortsteil Hahnenklee, Lautenthaler Straße West.

Der Verordnungsentwurf mit Begründung und Kartendarstellung liegt in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 bei der Stadt Goslar und beim Landkreis Goslar aus.

Während der Auslegungszeit kann jede Person die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen zu der geplanten Änderungsverordnung vorbringen. Diese Einwendungen werden im weiteren Verfahren durch den Landkreis Goslar abgewogen und finden unter Umständen Berücksichtigung in der Änderungsverordnung.

Die regulären Öffnungszeiten der Kommunen sind nachfolgend aufgeführt. Außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten wird der Zutritt zu den Dienstgebäuden im Einzelfall gewährleistet.

Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Bürgerbüro

Montag bis Mittwoch von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	08.00 Uhr bis 12.45 Uhr und 13:30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer: 05321/76-689

Stadt Goslar, Charly-Jakob-Straße 3, 38640 Goslar

Montag von	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die bereitgestellten Unterlagen für das Verordnungsverfahren werden zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

Fachgruppe Naturschutz / Landkreis Goslar (landkreis-goslar.de)

Goslar, 22.02.2024

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD)-haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die nicht zugelassene Bestandteile der Nutzhanf-pflanze *Cannabis sativa* Linnaeus enthalten

Gemäß Art. 138 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b), Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/625* i.V.m. § 39 Abs. 1, Abs. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Das Inverkehrbringen von nicht durch die Europäische Union zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
- II. Das Inverkehrbringen von nicht durch die Europäische Union zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die aus oder mit Bestandteilen der Nutzhanf-pflanze *Cannabis sativa* Linnaeus hergestellt worden sind, wird untersagt. Dies gilt insbesondere für Produkte, die Pflanzenteile in Form von Hanfblüten beinhalten.

Von der Untersagung ausgenommen sind Lebensmittel, die

- a. aus oder mit Hanfsamen, Hanfsamenmehl, Hanfsamenöl, entfettete Hanfsamen der Pflanze *Cannabis sativa* Linnaeus hergestellt worden sind,
 - b. Blätter der Hanfpflanze (ohne die Blüten- und Fruchtstände) für einen Teeaufguss oder als Bestandteil von Kräutertees nutzen, oder
 - c. von der Europäischen Union als zugelassene neuartige und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel gem. Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/2283 genannt sind.
- III. Die Untersagung unter Ziffer I. und II. gilt für alle ansässigen Lebensmittel- sowie sonstige Unternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Goslar erfolgt. Die Untersagung gilt sowohl für den stationären als auch für den Internet- und Versandhandel.
 - IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird angeordnet.
 - V. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung nach Ziffer I. gem. § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a LFGB wird hiermit explizit hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffer I. und II.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen unter Ziffer I. und II. ist Art. 138 Abs. 1 S.1 Buchstabe b), Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Abs. 1, Abs. 4 LFGB.

Hiernach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht zu beenden und erneute Verstöße dieser Art zu verhindern. Die Maßnahmen können entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen. Gem. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EU) 2017/625 kann die zuständige Behörde insbesondere das Inverkehrbringen von Erzeugnissen beschränken oder verbieten.

Die Zuständigkeit des Landkreises Goslar, Fachbereich Gesundheit & Verbraucherschutz, für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 38 Abs. 1 S. 1 LFGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG.

„Neuartige Lebensmittel“ im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 2015/2283 sind alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 unabhängig von den Zeitpunkten der Beitritte von Mitgliedstaaten zur Union nicht in nennenswertem Umfang in der Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden.

Gem. Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden.

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a) der VO (EU) 2015/2283. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind CBD-haltige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Diese Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden.

Im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission wird für die Herstellung folgender Produkte aus Cannabis sativa Linnaeus -Pflanzen oder -Pflanzenteilen eine dokumentierte Verwendung vor dem 15. Mai 1997 genannt, weshalb diese nicht als „neuartig“ gelten: Hanfsamen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl, entfettete Hanfsamen. Weiterhin wird die Verwendung von Hanfblättern (ohne die Blüten- und Fruchtstände) für den Teeaufguss oder als Bestandteil von Kräutertees nicht als neuartig angesehen.¹ Die weiter oben nicht genannten Pflanzenbestandteilen, (bzgl. der Blätter bei einer anderen Verwendung), sind wie CBD als nicht zugelassene neuartige Lebensmittel klassifiziert, bisher nicht zugelassen und somit bislang nicht verkehrsfähig.

Der Verkauf von Lebensmitteln, die nicht verkehrsfähig sind, stellt einen Verstoß gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften dar, der verhindert werden muss. Dies kann nur durch eine Untersagung des Inverkehrbringens der entsprechenden Produkte erreicht werden. Die Untersagung dient zudem dem Schutz der Gesundheit der

¹ EU Novel Food Katalog: <https://ec.europa.eu/food/food-feed-portal/screen/novel-food-catalogue/> (abgerufen am 30.01.2024)

Verbraucherinnen und Verbraucher. Nicht zugelassene Lebensmittel sind nicht hinreichend auf Gesundheitsgefahren überprüft worden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Verzehr entsprechender Lebensmittel die Gesundheit schädigen kann.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu unterbinden, solange die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Lebensmittel keine Zulassung erhalten haben.

Ein milderer Mittel zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes besteht nicht. Die Untersagung des Inverkehrbringens ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Sie dient dazu ein bereits gesetzlich normiertes Verbot durchzusetzen.

Zu III.

Die Untersagung umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Internet-/Versandhandel im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Zu IV. – Begründung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer I. und II. angeordnet. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse. Eine aufschiebende Wirkung im Falle der Klageerhebung gegen diese Allgemeinverfügung ist nicht hinnehmbar. Das Inverkehrbringen der benannten Produkte ist bereits gesetzlich untersagt, die Allgemeinverfügung dient allein dem Zweck, das gesetzliche Verbot durchzusetzen.

Ein wirkungsvoller gesundheitlicher Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht gewährleistet, da eine Gefährdung für die Endverbraucher bei Konsum der betreffenden Produkte nicht ausgeschlossen werden kann. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde somit das angestrebte Ziel verhindern.

Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Bestandskraft der Allgemeinverfügung auch vor dem Hintergrund etwaiger wirtschaftlicher Nachteile betroffener Lebensmittelunternehmen nicht abgewartet werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Nachweis erbracht ist, dass von ihren Produkten eine konkrete Gesundheitsgefahr ausgeht. Das Verbot aus Art. 6 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2015/2283 dient gerade dazu, sicherzustellen, dass kein neuartiges Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, bevor es das in Art. 10 ff. VO (EU) Nr. 2015/2283 geregelte Genehmigungsverfahren, in dem es auf mögliche Gesundheitsgefahren hin bewertet wird, durchlaufen hat. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen der betroffenen Lebensmittelunternehmen gegenüber dem Öffentliche Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Zu V.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Goslar i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz im digitalen Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP dieses Gerichts erhoben werden.

Eine Klage hat wegen der der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 22.02.2024

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Montag, 04.03.2024 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Wetterbedingter Schulausfall an den berufsbildenden Schulen/ Ertüchtigung Außensportanlage Goldene Aue/ Regionale Handwerker auf Schulbaustelle Schulzentrum Goldene Aue/ 1. Einwohnerfragestunde/ Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und der beschließenden Fachausschüsse sowie Bericht der Verwaltung/ Umbesetzung von Fachausschüssen, Unternehmen und Einrichtungen (§§ 71,138 NKomVG)/ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen/ Abrechnung von Nebentätigkeiten des Landrates für das Jahr 2023/ Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung der Stützmauer am Töllebach im Zuge der K 35/ Annahme von Zuwendungen > 2.000 €/ Fortsetzung der Kooperation zum SüdniedersachsenInnovationsCampus (SNIC)/ Erweiterung des Leistungsangebotes der Kompetenzstelle Familie und Wirtschaft/ Kapazitätsfestlegung für die Adolf-Grimme-Gesamtschule Oker/ Aktualisierung der beiden EDV-Labore der Medientechniker in den Berufsbildenden Schulen Goslar-Baßgeige/Seesen (Schulstandort Goslar) - außerplanmäßige Auszahlung/ Erforderliche Neuentwicklung der bestehenden Berufsorientierungs-Module Projekt „BOGS“ an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Goslar/ Aktivitäten des Landkreises Goslar im Rahmen des „Übergangsmanagements Schule – Beruf“ 2023/ Zuwendungsantrag der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH/ Satzung des Landkreises Goslar für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege/ Fortschreibung des örtlichen Pflegeberichts 2023/ Einleitung des Verfahrens zur Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld/ Anträge/ Sperrung Bramkebrücke / L 517/ Planung Leichtathletik Anlage Goldene Aue/ Abstimmung zur Nutzbarmachung der Geothermie im Landkreis Goslar/ Anschaffung von Digitalfunkgeräten für Einsatzkräfte der DLRG, des THW und weiteren in Katastrophenschutzzeinsätzen tätigen Institutionen/ Bedarfsermittlung Sportanlagen/ Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber/ Rettungswache Langelsheim/ Politische Bildung im Bereich soziale Medien/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 29.02.2024

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Donnerstag, 14.03.2024 um 18:00 Uhr
Stadthalle, Berliner Straße 6, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Feststellung der Voraussetzungen für den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Ines Peinemann 040/2024
- 4 Ernennung eines neuen Ratsmitgliedes
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.12.2023
- 7 Besetzung des Verwaltungsausschusses
- 8 Wahl einer/eines ehrenamtlichen Vertreters der Bürgermeisterin
- 9 Neubesetzung von Ausschüssen
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 11.1 Beteiligungsbericht - Nachträge der Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2023 003/2024
- 11.2 Wirtschaftspläne und Beteiligungsberichte für das Haushaltsjahr 2024 004/2024

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 11.3 | Nachträgliche Kenntnisnahme einer Eilentscheidung per Umlaufverfahren durch den Verwaltungsausschuss; hier: Pumptrack | 006/2024 |
| 11.4 | Übersicht über die ausgegebenen Bürgschaften der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld | 011/2024 |
| 11.5 | Amtsniederlegung der Schiedsperson für die Wahlperiode 2023 - 2028 | 024/2024 |
| 11.6 | Anfrage der Gruppe Glück-Auf vom 14.02.2024 zu fehlender Kinderarztpraxis | 037/2024 |
| 11.6.1 | Anfrage der Gruppe Glück-Auf vom 14.02.2024 zu fehlender Kinderarztpraxis - Antwort der Verwaltung | 037/2024-001 |
| 12 | Entwicklung Verluste Baubetriebshof - Verlustausgleich durch Rückstellungen der Berg - und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO | 005/2024 |
| 13 | Verlängerung des Mietvertrages für das Rathaus | 007/2024 |
| 14 | Benutzungsordnung für die Stadthalle (Mehrzweckhalle) und die gemeindeeigenen Turnhallen | 009/2024 |
| 14.1 | Benutzungsordnung für die Stadthalle (Mehrzweckhalle) und die gemeindeeigenen Turnhallen - Änderungsantrag des Ratscherrn Martin Ksink | 009/2024-001 |
| 15 | Erste Nachtragshaushaltssatzung 2024 | 022/2024 |
| 16 | Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - Anpassung der Aufwandsentschädigungen | 028/2024 |
| 17 | Beschlüsse der Gesellschafterin der Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WiReGo) zur Gesellschafterversammlung am 12. Dezember 2023 – Ergänzung | 188/2023 |
| 18 | Antrag der Gruppe Glück-Auf vom 13.02.2024 zu veränderter Verkehrsführung in der Adolph-Roemer-Straße | 033/2024 |
| 18.1 | Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 20.02.2024 zum Antrag der Gruppe Glück-Auf vom 13.02.2024 zu veränderter Verkehrsführung in der Adolph-Roemer-Straße | 033/2024-001 |
| 19 | Antrag der Gruppe Glück-Auf vom 13.02.2024 zur Verbesserung der Situation Schulenberg | 036/2024 |
| 20 | Antrag Die Partei vom 21.02.2024 zur Änderung der Gemeinde- und Kommunalstruktur der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld und ihrer Gemeindeteile | 042/2024 |
| 21 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | |

Clausthal-Zellerfeld, 29.02.2024

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin